

AGB`en
Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Staib GmbH & Co KG

1. Bestellung:

Wir liefern nur aufgrund der nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Der Kauf/Werklieferungsvertrag kommt nur zustande mit Zugang der Auftragsbestätigung des Verkäufers bei Käufen. Liegen der Bestellung des Käufers abweichende AGB zugrunde, so gelten diese nur im Falle der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2. Preise:

Die angegebenen Preise gelten für die Lieferung ab Werk.

3. Zahlung:

Zahlungen sind netto ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum vorzunehmen. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen sowie Rechtsverfolgungskosten verwendet. Schecks werden nur erfüllungshalber, nie an Erfüllungsstatt angenommen. Mit der Begebung des Schecks geht auch das Eigentum am Scheck auf den Verkäufer über. Die Kosten der Einziehung trägt der Käufer. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden bis zur Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß §§ 247,288 BGB berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, nach Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet gegen Dritte entstandene Herausgabeansprüche an den Verkäufer abzutreten.

4. Lieferzeit:

Für Art und Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Liefertermine werden nach bestem Wissen angegeben. Die Lieferfrist beginnt mit der Erteilung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, sofern diese unmittelbar nach Vertragsabschluss zu leisten ist. Wird der Verkäufer trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes von seinem Vorlieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert, ohne dass dem Vorlieferanten ein Recht hierzu zusteht, ist der Verkäufer zum Rücktritt von dem Vertrag mit dem Käufer berechtigt, sofern ihm die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages wegen der ausgebliebenen Lieferung des Vorlieferanten nicht oder nur unter wesentlichen Erschwerungen möglich ist. Dies gilt auch für einzelne Gegenstände aus einer einheitlichen Bestellung, es sei denn der Käufer weist nach, dass eine Teillieferung für ihn ohne Interesse ist.

Im Fall von Streiks, Aussperrung (auch bei Lieferanten und Vorlieferanten des Verkäufers) und sonstiger Fälle höherer Gewalt verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Teillieferungen sind zulässig. Hat die Lieferung wegen der Verzögerung für den Käufer kein Interesse mehr, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.

Im Verzugsfalle kann der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Die Frist wird erst durch den Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung des Käufers in Lauf gesetzt. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, der wahlweise zum Rücktrittsrecht geltend zu machen ist, besteht nur dann, wenn der Verzug auf mindestens grob fahrlässiger Verursachung des Verkäufers beruht, oder aber der Käufer nachweist, dass gegen ihn durch den Verzug des Verkäufers Schadenersatzansprüche entstanden sind. Der Schadenersatzanspruch ist im letzteren Fall auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn der Verzug von einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verursacht worden ist.

5. Sachmängel und Mängelrüge:

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

Sofern ein von uns geliefertes Produkt innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweist, werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern, sofern die Ursache des Sachmangels bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

Entscheiden wir uns für eine Mängelbeseitigung (Nachbesserung), hat uns der Käufer in Absprache mit uns Gelegenheit zur Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche grundsätzlich nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Ersatz für seine Aufwendungen verlangen. Bei einer nur geringfügigen Pflichtverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438, Abs. 1, Nr. 2, auf (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt.

Der Käufer hat Sachmängel unverzüglich nach Ablieferung der Ware bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen-, andernfalls ist die Geltendmachung der Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Der Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Bei Mängelrügen darf der Käufer Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen jedoch nur zurückhalten, wenn er den Mangel gemäß vorstehender Ziffer ordnungsgemäß gerügt hat und über die Berechtigung des Sachmangels keine Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzen zu lassen.

Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendung insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht

worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht in seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Weitgehende oder andere als die in Klausel 5 geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gilt die Klausel Ziffer 6.

6. Haftung

Wir haften im vollen Umfang für Schäden, die auf unserem eigenen groben Verschulden oder auf dem groben Verschulden unserer leitenden Angestellten beruhen sowie bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

Weitergehende Ansprüche des Käufers als in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen vorgesehen, vor allem für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für die Fälle, in denen die Folgeschäden und der entgangene Gewinn zum vertragstypischen Schaden gehört, auf den nach dem oben genannten gehaftet wird. Vorstehende Bestimmung gilt nicht bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem vom Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

7. Versand:

Der Versand erfolgt falls nicht anders vereinbart, auf Rechnung des Käufers. Die Gefahr geht mit Absendung ab Werk auf den Käufer über. Versicherung gegen Transportschäden erfolgt auf Anordnung und Kosten des Käufers.

8. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zur Bezahlung unserer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen von dem Käufer bezahlt ist, denn in diesem Fall sichert das vorbehaltene Eigentum unsere Saldoforderung.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für uns vorgenommen.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, so erwirbt dieser Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) und den anderen verarbeiteten Sachen in Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, wo erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen in Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und der Verkäufer bereits jetzt einig, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Allein-

oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für den Verkäufer unentgeltlich verwahren.

Der Käufer darf die vom Verkäufer gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Diese Forderungsabtretung umfasst auch Forderungen des Käufers auf den Schlusssaldo eines Kontokorrents, den der Käufer mit seinen Kunden vereinbart hat. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Käufer ist auf Verlangen hin verpflichtet die Forderungsabtretung offenzulegen und jede gewünschte Auskunft hinsichtlich der an den Verkäufer abgetretenen Forderung unter Vorlage der Belege zu erteilen.

Wir ermächtigen den Käufer, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Interesse einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet oder gegen ihn ein Insolvenzantrag gestellt wird. Der Käufer hat die für den Verkäufer eingezogenen Beträge sofort an diesen abzuführen, soweit dessen Forderungen fällig sind.

Übersteigt der Wert unsere Sicherung (unter Einfluss der Vorausabtretung) unserer Forderungen um 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die diesen Prozentsatz übersteigenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

9. Kosten für technische Beratung

Anfallende Kosten für technische Beratungen, die nicht mehr in den Rahmen der allgemeinen Kundenberatung fallen, wie z.B. die Überprüfung von Konstruktionsentwürfen des Käufers und Inbetriebnahme der durch den Käufer gefertigten Werkzeuge gehen einschließlich eventueller Reisekosten zu Lasten des Käufers.

10. Schutzrechte:

Bezieht sich der Kaufvertrag auf eine Vorrichtung, die nicht patentrechtlich geschützt ist, mit der aber ein mit dem Verkäufer patentrechtlich geschütztes Verfahren ausgeübt werden soll, so erwirbt der Käufer mit der Lieferung im Zweifel nicht die Berechtigung zur Ausübung des geschützten Verfahrens. Voraussetzung dafür ist der zusätzliche Abschluss eines entgeltlichen Lizenzvertrages. Diese Lizenz gilt gegenüber dem Käufer im Umfang als erteilt, in dem zur Ausführung des geschützten Verfahrens ausschließlich Funktionselemente und gegebenenfalls Hilfselemente verwendet werden, die zuvor ordnungsgemäß vom Verkäufer erworben wurden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Baden-Baden.

12. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden diejenigen wirksamen Bestimmungen vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.